

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

### 31. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 12 Absatz V Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „7. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, an Stelle der Sach- und Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.“

2. § 12 Absatz VII I wird wie folgt neu gefasst:

#### I. Hilfsmittel

##### Nr. 1 Unterkieferprotrusionsschienen

Die atlas BKK ahlmann gewährt ihren Versicherten nach § 11 Abs. 6 SGB V neben der Hilfsmittelversorgung nach § 33 Abs. 1 SGB V zusätzlich Unterkieferprotrusionsschienen. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Diagnose: Upper Airway Resistance Syndrom (UARS)
- leicht- bis mittelgradiger obstruktiver Schlafapnoe (AHI bis ca. 30<sup>1</sup>/h) mit geringer klinischer Symptomatik
- Patient verfügt über eine ausreichende intraorale Verankerungsmöglichkeit
- BMI des Patienten bis ca. 30
- Verordnung durch einen zertifizierten Behandler nach der DGZS

Die atlas BKK ahlmann erstattet ihren Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten der Protrusionsschiene abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils für Hilfsmittel. Bei Ausschluss der Unterkieferprotrusionsschiene durch den Gemeinsamen Bundesausschuss entfällt eine Kostenerstattung.

## Nr. 2 Kopforthesen (Molding helmets/Cranio-Helmtherapie)

Die atlas BKK ahlmann gewährt ihren Versicherten zusätzlich bis zum vollendeten 15. Lebensmonat nach § 11 Abs. 6 SGB V neben der Hilfsmittelversorgung nach § 33 Abs. 1 SGB V zusätzlich eine Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets/Cranio-Helmtherapie). Die Kosten werden übernommen, sofern die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung/Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgte und von diesen bestätigt wird, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder ohne die Behandlung mittels Kopforthesen Folgebehandlungen zu erwarten sind.

Die atlas BKK ahlmann erstattet ihren Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten der Kopforthesen abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils für Hilfsmittel. Bei Ausschluss durch den Gemeinsamen Bundesausschuss entfällt eine Kostenerstattung. „

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

- I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Voraussetzungen gem. Absatz III aus den Punkten 1 bis 11 innerhalb ihres Bonuszeitraums nachweisen:
  1. Der Versicherte nimmt eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 Abs. 1 SGB V in Anspruch (ärztliche Gesundheitsuntersuchung).
  2. Der Versicherte nimmt eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 Abs. 2 SGB V in Anspruch (Krebsfrüherkennung außer Hautkrebsvorsorge).
  3. Der Versicherte nimmt eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken nach § 21, § 22 Abs. 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V in Anspruch (zahnärztliche Kontrolluntersuchung).
  4. Der Versicherte nimmt eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten in Anspruch (Kinder- und Jugenduntersuchungen).
  5. Der Versicherte nimmt am Hautkrebs-Screening nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien teil.

6. Der Versicherte weist eine aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein bzw. einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio durch Bestätigung nach.
  7. Der Versicherte hat die Schutzimpfungen nach § 20i SGB V vollständig in Anspruch genommen.
  8. Der Versicherte weist die Abnahme des Sportabzeichens nach den Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB-Sportabzeichen) oder die Abnahme eines Frühschwimmer- bzw. Schwimmbadabzeichens des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder des Wanderabzeichens des Deutschen Wanderverbandes oder ein Leistungsabzeichen des Bundes Deutscher Radfahrer nach.
  9. Der Versicherte nimmt eine zertifizierte Leistung zur verhaltensbezogenen Prävention gemäß § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch.
  10. Die Gesundheitswerte des Versicherten bei Blutdruck, Blutzucker, Body-Mass-Index oder Cholesterin befinden sich im Normbereich (Nachweis durch ärztliche Bestätigung).
  11. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher. Diese Maßnahme kann erst ab Beginn des 13. Lebensjahres erfüllt werden.
- II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt oder ggf. anderem qualifizierten Personal wie Apotheker bzw. dem Anbieter der Leistung im Bonusheft quittiert.
- III. Für den Versicherten gilt eine Altersstaffelung zur Erfüllung der Voraussetzungen, damit eine Bonusauszahlung erfolgen kann:
- a. Ab Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:  
Es müssen insgesamt 4 Voraussetzungen aus den Punkten 1 bis 10 erfüllt sein, damit eine Bonusauszahlung erfolgen kann.
  - b. Ab Beginn des 13. Lebensjahres:  
Es müssen insgesamt 5 Voraussetzungen aus den Punkten 1 bis 11 erfüllt sein, damit eine Bonusauszahlung erfolgen kann.
- Für die Erfüllung der 4 bzw. 5 Voraussetzungen kann aus den Punkten 1 bis 10 bzw. 11 jeweils nur eine Maßnahme je Punkt im Bonuszeitraum als Voraussetzung anerkannt werden.
- Höhe der Bonusauszahlung      120,00 Euro.
- IV. Der Bonuszeitraum ist das jeweilige Lebensjahr. Die Mindestvoraussetzungen nach den Punkten 1 bis 11 sind in diesem Zeitraum nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für den jeweiligen Bonuszeitraum (Lebensjahr), wenn der Versicherte im Bonuszeitraum bei der atlas BKK ahlmann versichert war. Die Bonusunterlagen müssen spätestens 3 Monate nach Vollendung des jeweiligen Bonuszeitraumes (Lebensjahr) eingereicht werden. Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Eingang (Posteingangsstempel) bei der atlas BKK ahlmann bzw. ein Nachweis über die Absendung des Antrages an

die atlas BKK ahlmann innerhalb der in Satz 4 genannten Frist. Die Bonus-Zahlung erfolgt unverzüglich nach dem Ende des Bonuszeitraumes und Abschluss der Antragsbearbeitung. „

4. §14 c wird gestrichen.

## **Artikel II**

Artikel I Nr. 1 und 2 treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Artikel I Nr. 3 und 4 treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 24.08.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.

## **Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 24. August 2018 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. November 2018  
213 – 59305.0 – 940 / 2009

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Greuel)